

Statuten

I. Präambel

Die SPITEX MUTTENZ ist durch Zusammenschluss der Haushilfe für Betagte und Behinderte Muttenz und des Kranken- und Hauspflegevereins Muttenz entstanden.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die SPITEX MUTTENZ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muttenz. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die SPITEX MUTTENZ realisiert im Auftrag der politischen Gemeinde Muttenz für deren Bevölkerung eine leistungsfähige und umfassende Spitex-Dienstleistung (spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege).

III. Vereinsmitglieder

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern (Einzelpersonen oder im gleichen Haushalt lebende Personen).

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) auf eigenen Wunsch durch schriftliche Austrittserklärung zuhanden des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres
 - b) auf Grund eines Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand (wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet).
3. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses durch die Mehrheit des gesamten Vorstandes.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme bei der Generalversammlung Einsprache erheben. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

IV. Vereinsorgane

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

V. Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Die Einladung sowie die Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dieser Versammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten gestellt werden.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Auf Verlangen der Revisionsstelle resp. eines Fünftels der Vereinsmitglieder ist er verpflichtet, innert zwei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- c) genehmigt das Budget
- d) setzt die Mitgliederbeiträge für das jeweils folgende Jahr fest
- e) wählt die Vorstandsmitglieder
- f) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten
- g) wählt die Revisionsstelle
- h) beschliesst über Anträge vom Vorstand oder von Mitgliedern
- i) überprüft Einsprachen gemäss Art. 4 Abs. 4
- j) nimmt Statutenänderungen vor
- k) löst den Verein auf

Art. 9 Stimmengewicht und Beschlussfassung

1. Bei Abstimmungen und Wahlen haben Mitglieder eine Stimme. Im gleichen Haushalt lebende Mitglieder haben maximal zwei Stimmen, sofern zwei Personen anwesend sind.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfaches offenes Handmehr, sofern von der Mehrheit der Anwesenden keine geheime Abstimmung verlangt wird.
3. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ist notwendig für Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie damit zusammenhängende Vermögenszuwendungen gemäss Art. 21.

VI. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Unter Beachtung von Art. 8 lit. f) konstituiert sich der Vorstand im Übrigen selbst.
2. Die Betriebsleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er behandelt alle Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit falle insbesondere

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Rechnungskontrolle
- c) Personalpolitik
- d) Abschluss von Verträgen

- e) Erstellung des Budgets
- f) Erlassen von Reglementen und Regelungen
- g) Festsetzung von Tarifen für Dienstleistungen
- h) Öffentlichkeitsarbeit
- i) Überprüfung der Dienstleistungsangebote mit den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie Anpassung und Realisierung der Vereinspolitik

Art. 12 Stimmengewicht und Beschlussfassung

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch ein einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 13 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Sitzungen und Delegation

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.
2. Drei Vorstandsmitglieder können gemeinsam die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich zu delegieren. Dafür kann er aus seiner Mitte oder unter Beizug von Sachverständigen Ausschüsse bilden und diese mit genau umschriebenen Kompetenzen betreuen.

VII. Revisionsstelle

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Als Revisionsstelle wird eine ausgewiesene Treuhandfirma durch die Generalversammlung gewählt.
2. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung sowie die Bilanz und führt eine eingeschränkte Revision durch. Sie erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Ihr ist dafür jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassabestände zu gewähren.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

VIII. Mittel / Haftung

Art. 17 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Einnahmen aus Dienstleistungen (Tarife)
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Gemeinde-, Kantons und Bundesbeiträgen

- d) Vermögenserträgen
- e) Zuwendung Dritter

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen.

Art. 20 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu Gunsten der Gemeinde Muttenz zuzuwenden.

Art. 22 Ergänzendes Recht

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB über den Verein Anwendung.

* * * *

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 1998 angenommen und treten sofort in Kraft. Die Betriebsübergabe der Dienste durch die ehemaligen Trägerschaften findet per 1. Januar 1999 statt.

Vorstehende der Gründungsversammlung:

Silvia Rapp

Protokollführerin der Gründungsversammlung:

Anita Emmenegger-Notter

§ 10 und 13 beschlossen an der Generalversammlung vom 15. April 2008

§ 3 und 9.1 beschlossen an der Generalversammlung vom 18. Mai 2011

§ 10, Absatz 1 und §16 beschlossen an der Generalversammlung vom 22. Mai 2013

§ 11, Absatz b) beschlossen an der Generalversammlung vom 21. Mai 2014

§ 15, Absatz 2 beschlossen an der Generalversammlung vom 18. Mai 2016

Adresse: Freidorf 151, 4132 Muttenz

Tel. 061 465 73 33

Fax 061 465 73 37

E-Mail: info@spitexmuttenz.ch

Homepage: www.spitexmuttenz.ch